

Az.: 1 A 313/12
1 K 701/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Diakonischen Werks e. V.
vertreten durch den Vorstand

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Chemnitz, Referat 15
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Fördermittel für die Errichtung eines Altenpflegeheimes
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. September 2014

am 26. September 2014

für Recht erkannt:

Die Berufung des Beklagten wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die teilweise Rückforderung von Fördermitteln, die ihm als Träger der Einrichtung für den Neubau des Altenpflegeheims O..... gewährt wurden.
- 2 Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 17. August 1994 die Bewilligung einer Zuwendung beim damaligen Regierungspräsidium Dresden für den Neubau eines Altenpflegeheims mit 70 Plätzen und einer Sozialstation. Die Baukosten wurden dabei mit 10.465.440,- DM für die Altenpflegeplätze und 564.560,- DM für die Sozialstation angegeben. In den zum Antrag vorgelegten Unterlagen heißt es:

„2.2 Gebäudefunktion

Kapazität

- 70 Altenpflegeplätze, gegliedert in zwei geschoßgroße Abteilungen mit je 2 x 14 Plätzen...
- Sozialstation im Erdgeschoss mit separatem Zugang und interner Verbindung zum Eingangsbereich des Heims mit ca. 140 m² Gesamtfläche

- eigener Vollküche für ca. 130 Portionen ohne Fremdadgabe

...

2. Kücheneinrichtung

- Großküche für 120 Portionen nach Norm
3 Speisanrichten nach Norm“.

- 3 Mit Zuwendungsbescheid vom 8. Juli 1997 bewilligte das damalige Regierungspräsidium Dresden dem Kläger eine Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von höchstens 7.560.000,- DM gem. § 52 PflegeVG für den Neubau des Altenpflegeheims O..... mit „70 Altenpflegeheimplätzen (Neubau)“ - „da-von 10 gemäß Enthospitalisierungsprogramm des Freistaates Sachsen“. Die Mittel seien zweckgebunden und für den Neubau des Altenpflegeheims O..... als Ersatz für die zu schließende Einrichtung in H..... zu verwenden. Es heißt im Weiteren:

„Die genannte Einrichtung ist spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Neubaus zu schließen. Mit dem Vorhaben sollen die auf Seite 1 genannten Plätze geschaffen bzw. saniert werden. Diese Platzzahl ist verbindlich. Die Belegung der Einzel- und Doppelzimmer ist nicht zu erhöhen.

3. Die bewilligten Mittel verteilen sich, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, auf folgende Jahresscheiben:

1997	bis zu	2.304.000,00 DM
1998	bis zu	2.736.000,00 DM
1999	bis zu	2.520.000,00 DM

4. Für das Vorhaben sind laut abschließender Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 12.12.1996 (vgl. S. 212 ff. der Behördenakte) Gesamtkosten von 10.720.000,00 DM veranschlagt. Zusätzlich hierzu sind für den Gebäudeteil Sozialstation Kosten in Höhe von DM 766.945 vorgesehen.

Die Gesamtfinanzierung ist entsprechend dem Finanzierungsplan gesichert.

5. Von der Oberfinanzdirektion Chemnitz sind Kosten ohne Kosten für das Grundstück (Kostengruppe 1 und 2 nach DIN 276), von 10.500.000,00 DM bestätigt und werden durch die Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt. Von diesen Kosten entfallen

10.500.000,00 DM auf 70 Altenheimpflegeplätze

...

7. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) ... sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheids.

8. Der Bewilligungszeitraum dauert vom 07.07.1997 bis 31.12.1999.

9. Die Dauer der Zweckbindung beträgt ab Fertigstellung der Gebäude 40 Jahre, bei den übrigen angeschafften Ausrüstungen und Gegenständen 10 Jahre....“.

4 Mit Änderungsbescheiden vom 17. Dezember 1997, 21. Dezember 1998 sowie 20. Januar 2000 änderte das Regierungspräsidium Nr. 3 des Bescheids in Bezug auf die dort genannten Jahresscheiben. Die Gesamthöhe der Fördermittel in Höhe von 7.560.000,- DM blieb unverändert.

5 Das Altenpflegeheim wurde im Sommer 1999 fertiggestellt und am 1. Juli 1999 in Betrieb genommen.

6 Im Protokoll vom 16. September 2003 über die Begehung des Altenpflegeheims O..... am 5. September 2003 heißt es:

„Essensversorgung

Die Mittagessenversorgung der Bewohner erfolgt durch die Küche im Altenpflegeheim „F.....“ R.....“

7 Mit Schreiben vom 17. Januar 2006 informierte das Regierungspräsidium Dresden den Kläger über verschiedene Verstöße gegen die VOB und Mängel bei der Gebäudeplanung. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass keine Nutzung als „Vollküche“ erfolge und deshalb nicht mehr von einer zweckentsprechenden Mittelverwendung ausgegangen werden könne. Eine Überprüfung der „Auszahlungen“ erfolge deshalb.

8 Mit Schreiben vom 23. Februar 2006 gab der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) den Anteil der (nicht) förderfähigen Kosten für die Vollküche (überschüssige Fläche = 132 m²) mit 3,62 % und 440.429,07 DM an.

9 Im Rahmen der Anhörung zu einem Widerruf äußerte sich der Kläger mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 27. März 2006 zur Nutzung der Vollküche. Eine Zweckbindung bestehe nicht. Ungeachtet dessen werde die Küche aber als „Vollküche“ genutzt. Der Kläger habe dort ab August 2002 zwar nicht mehr das Mittagessen zubereitet, die Küche aber ansonsten vollumfänglich genutzt. Der eingebaute Herd sei unverändert in Betrieb. In der Küche würden Speisen erwärmt sowie Tee, andere

Warmgetränke und Suppen gekocht. Die Küche werde für die Zubereitung von Frühstück, Vesper und Abendbrot genutzt.

- 10 Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 20. September 2006 wurde der Zuwendungsbescheid vom 8. Juli 1997 in Höhe von 112.390,- € teilweise für die Zukunft widerrufen (Nr. 1 des Bescheids). In Nr. 4 heißt es: „Der Betrag in Höhe von 112.542,00 EUR (112.390,00 EUR + 152,00 EUR Gebühren) ist zu erstatten...“. Eine Mittelverwendung entgegen der Zweckbindung führe gem. Nr. 10 des Bewilligungsbescheids vom 8. Juli 1997 zum Widerruf der Zuwendung. Die Zweckbindung betrage 40 Jahre ab Fertigstellung. Gegenstand der mit dem Zuwendungsantrag eingereichten Unterlagen sei die Einrichtung einer Vollküche gewesen. Die einer Vollküche zugrunde liegende Nutzungskonzeption beinhalte die Herstellung aller Mahlzeiten für 70 Heimbewohner und 60 externe Essensteilnehmer. Danach seien die Fläche, die technische Ausstattung und die Geräte bemessen worden. Durch den Koordinierungsausschuss wäre ohne Vollküche keine Förderempfehlung ergangen. Es sei festgestellt worden, dass die geplante Vollküche nur noch als Ausgabeküche genutzt werde. Der Unterschied zwischen einer Vollküche und einer Ausgabeküche sei erheblich. Es liege insoweit keine zweckentsprechende Mittelverwendung mehr vor. Die ausgereichte Förderung sei unwirtschaftlich verwendet worden. Der Widerruf erfolge für die Zukunft. Die Erstattung werde gem. § 49a VwVfG gefordert.
- 11 Gegen den Widerrufsbescheid legte der Kläger am 9. Oktober 2006 Widerspruch ein.
- 12 In einer Gesprächsnotiz des Regierungspräsidiums Dresden vom 23. Oktober 2006 ist die Mitteilung eines Mitarbeiters des Klägers festgehalten, wonach „die Küche drei Jahre seit Inbetriebnahme (vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2002) als Vollküche“ genutzt worden sei. Im Übrigen bestünden hinsichtlich der Definition des Begriffs „Vollküche“ unterschiedliche Auffassungen.
- 13 Das Regierungspräsidium Dresden wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 14. März 2007, zugestellt am 19. März 2007, zurück (Nr. 1) und setzte den Erstattungsbetrag von ursprünglich 112.390,- € in Abänderung seines Bescheids vom 20. September 2006 nunmehr auf 141.625,- € fest (Nr. 2). Der Widerrufsbescheid sei rechtmäßig. Es fehle an einer zweckentsprechenden Mittelverwen-

dung, die auf eine Zweckbindung von 40 Jahren ausgerichtet sei. Die Mittel seien für die Errichtung eines Altenpflegeheims mit 70 Heimplätzen inkl. einer Vollküche ausgereicht worden. Die Flächen, die technische Ausstattung und die Geräte seien danach bemessen worden. Die Voraussetzungen für einen Widerruf wegen des Wegfalls einer im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindung (40 Jahre) seien gegeben. Es werde nur der Teil widerrufen, der von der nicht zweckentsprechenden Verwendung betroffen sei. Der Widerruf für die Zukunft werde geändert in einen Widerruf für die Vergangenheit ab der Nichtnutzung der Vollküche (zum 1. Juli 2002). Aus diesen Gründen trete eine Verböserung in dem Widerspruchsverfahren ein, da der Widerruf nicht - wie zunächst vorgesehen - für die Zukunft erfolge, sondern ab dem Zeitpunkt der Nichtnutzung der Vollküche.

- 14 Der Kläger hat am 16. April 2007 Klage erhoben.
- 15 Zur Begründung seiner Klage hat er vorgetragen, die Zweckbindung sei nach dem Bewilligungsbescheid auf den Neubau eines Altenpflegeheims mit 70 Altenpflegeplätzen (einschließlich von 10 Plätzen aus dem Enthospitalisierungsprogramm) gerichtet gewesen. Dieser Zweck sei erfüllt. Es sei allein um den Neubau des Altenpflegeheims als Ersatz für das Altenpflegeheim H..... gegangen. Es bleibe kein Raum für eine Rückforderung, da das Altenpflegeheim errichtet worden sei und mit 70 Heimplätzen betrieben werde. Die Ausführungen des Beklagten zur Ausgabeküche seien ermessensfehlerhaft. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass die Mitarbeiter mit Essen versorgt würden und es auch externe Essensteilnehmer gebe. Die Flächenberechnung für eine Vollküche sei nicht schlüssig. Zudem würden in der Küche Speisen und Getränke erwärmt, Beilagen, Desserts und Eierspeisen hergestellt sowie Essen portioniert oder individuell - unter Berücksichtigung der Bedürfnisse einzelner Bewohner - hergestellt (Entfernen von Rinde, Berücksichtigung von Unverträglichkeiten oder von Diäten). Außerdem bestehe die Möglichkeit, dass die Küche in der Zukunft wieder als „Vollküche“ genutzt werde. Im Weiteren stehe einem Widerruf die Jahresfrist des § 48 Abs. 4 VwVfG entgegen.
- 16 Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage mit Urteil vom 18. August 2010 - 1 K 701/07 - stattgegeben. Der Bescheid des Beklagten vom 20. September 2006 und sein Widerspruchsbescheid vom 14. März 2007 seien rechtswidrig und deshalb aufzuhe-

ben. Die Jahresfrist gemäß § 49 Abs. 3 S. 2 VwVfG i. V. m. § 48 Abs. 4 VwVfG sei zwar nicht abgelaufen, weil dem Beklagten erst Anfang des Jahres 2006 die genauen Zahlen für die Berechnung des Rückforderungsbetrags zur Verfügung gestanden hätten. Diesem stehe aber ein Erstattungsanspruch nicht zu, da der Widerruf für die Zukunft erfolgt sei. § 49a VwVfG komme als Anspruchsgrundlage nur bei einem Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf einen Widerruf für die Zukunft scheide aus. Auch der den Widerrufsbescheid verbösernde Widerspruchsbescheid sei rechtswidrig. Weder dem Tenor des Bescheids noch aus seiner Begründung könne entnommen werden, dass ein Widerruf für die Vergangenheit erfolgen sollte.

- 17 Gegen das dem Beklagten am 1. Oktober 2010 ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellte Urteil hat dieser am 26. Oktober 2010 die Zulassung der Berufung beantragt, die der Senat mit Beschluss vom 30. April 2012 - 1 A 832/10 -, zugestellt am 8. Mai 2012, zugelassen hat.
- 18 Der Beklagte trägt zur Begründung der Berufung - eingegangen am 8. Juni 2012 - vor, dass Klagegegenstand der Ausgangsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids sei. Erst bei Erlass des Widerspruchsbescheids habe der Zeitpunkt, ab dem die Küche nicht mehr als Vollküche genutzt worden sei, festgestanden. Die Widerspruchsbehörde sei nicht gehindert, ihre Entscheidung auf andere rechtliche Gründe oder eine andere rechtliche Grundlage zu stützen. Der Widerspruchsbescheid sei auch im Falle seiner Zurückweisung einer Auslegung unter Berücksichtigung seiner tragenden Gründe zugänglich. Der Regelungsgehalt „Teilwiderruf mit Wirkung für die Vergangenheit“ sei ferner in Nr. 2 und 3 des Tenors des Widerspruchsbescheids angelegt. Das Verwaltungsgericht habe dies außer Acht gelassen. Ein alleiniger Widerruf für die Zukunft könne nur bewirken, dass noch nicht ausgezahlte Zuwendungen nicht mehr ausgezahlt werden müssten. Dem Kläger seien die Zuwendungen aber bereits ausgezahlt worden. Es sei damit offensichtlich gewesen, dass ein Teil dieser bereits ausgezahlten Zuwendung zurückgefordert werden solle. Dies ergebe sich zweifelsfrei aus der Begründung des Widerspruchsbescheids.

- 19 Der Beklagte beantragt,
das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. August 2010
- 1 K 701/07 - zu ändern und die Klage abzuweisen.
- 20 Der Kläger beantragt,
die Berufung zurückzuweisen.
- 21 Er trägt vor, der Widerspruchsbescheid unterscheide sich nur „untergeordnet“ von dem im Wesentlichen „wortidentischen“ Widerrufsbescheid. Die Ausführungen des Beklagten seien deshalb nicht nachvollziehbar. Dieser habe unstreitig gestellt, dass der Ausgangsbescheid unter Nr. 1 einen Erstattungsanspruch beinhalte. Im Widerrufsbescheid werde wieder ein Erstattungsbetrag genannt. Nicht erwähnt werde hingegen ein Widerruf für die Vergangenheit. Auch eine Ersetzung des Ausgangsbescheids sei nicht tenoriert. Eine Verböserung ergebe sich für den Beklagten aufgrund des offensichtlich erhöhten Erstattungsbetrags. Der Berechnung des Erstattungsbetrags sei eine normative Nutzungsdauer von zehn Jahren zugrunde gelegt worden, hingegen sei eine Berechnung bezogen auf den Entscheidungszeitpunkt nicht erfolgt. Es handele sich damit um einen Widerruf für die Zukunft. Im Übrigen sei aber auch die Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 VwVfG abgelaufen.
- 22 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang (8 Hefungen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 23 Die zulässige Berufung des Beklagten ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht Dresden hat der Klage im Ergebnis zu Recht stattgegeben. Der Widerrufs- und Erstattungsbescheides vom 20. September 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. März 2007 (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).
- 24 Die Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Erstattung ausgereicher Leistungen gemäß § 1 SächsVwVfG (heute § 1 SächsVwVfZG) i. V. m. § 49a Abs. 1 Satz 1 und

für die Festsetzung eines Erstattungsbetrages gemäß § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG sind nicht erfüllt, denn der der geforderten Erstattung zugrunde liegende Widerruf ist rechtswidrig.

- 25 Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VwVfG sind - ohne dass der Behörde für den Erlass des Rückforderungsbescheides ein Ermessensspielraum zusteht - bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Da § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen grundsätzlich die entsprechende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung anordnet und hier nichts Abweichendes geregelt wurde, ist § 49a VwVfG als sächsisches Landesrecht anzuwenden (vgl. SächsOVG, Urt. v. 18. Oktober 2012 - **1 A 511/12** -, juris). Für die hier geforderte Rückerstattung in Höhe von 141.625,- € fehlt es an einem infolge eines Widerrufs unwirksam gewordenen Verwaltungsakt.
- 26 Nach § 1 SächsVwVfG/SächsVwVfZG i. V. m. **§ 49 Abs. 3 Satz 1 VwVfG** kann ein Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, auch teilweise und mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn zum einen die Leistung nicht für den im Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird (Nr. 1) oder er zum anderen mit einer Auflage verbunden war (Nr. 2) und der Begünstigte diese nicht erfüllt hat.
- 27 Vorliegend ist weder eine Zweckverfehlung (**§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG**) noch ein Auflagenverstoß (**§ 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG**) anzunehmen.
- 28 Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung ist der Bescheid vom 10. September 2006, mit dessen Nr. 1 („Der Zuwendungsbescheid vom 08.07.1997 ... in Höhe von 112.390,00 EUR ... teilweise für die Zukunft“) widerrufen wurde, in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 14. März 2007 gefunden hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Eine Änderung des Widerrufs- und Erstattungsbescheids durch den Widerspruchsbescheid ist anzunehmen, auch wenn mit Nr. 1 des Widerspruchsbescheids der Widerspruch zurückgewiesen wurde. Dies ergibt sich aus der Begründung des Widerspruchsbescheids, die zur Auslegung des Tenors heranzuziehen ist (vgl.

BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2011 - 3 B 87.10 -, juris Rn. 3, Urt. v. 22. September 2004, BVerwGE 122, 29 und SächsOVG Urt. v. 15. Dezember 2009 - 4 A 113/09 -, juris Rn. 71). Danach wurde der Widerruf für die Zukunft ausdrücklich in einen Widerruf für die Vergangenheit geändert. Auf Seite 7 (Absatz 1) des Widerspruchsbescheids wird insoweit klargestellt, dass es nicht mehr um einen Widerruf für die Zukunft geht - wie mit Nr. 1 des Bescheids vom 20. September 2006 ausgesprochen -, sondern es sich um einen Widerruf für die Vergangenheit handeln soll, denn es heißt dort ausdrücklich: „Der Widerruf für die Zukunft wird geändert auf einen Widerruf für die Vergangenheit ab der Nichtnutzung der Vollküche (zum 01.07.2002).“ Damit stehen auch die im Weiteren folgenden Ausführungen zu den bereits ausgereichten Fördermitteln, dem mit dem Widerspruchsbescheid geforderten höheren Erstattungsbetrag und die Festsetzung dieses Betrags im Tenor in Einklang.

- 29 Hinsichtlich dieses so gestalteten streitgegenständlichen Bescheids sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwVfG nicht erfüllt, denn der Kläger hat die Zuwendung zweckentsprechend unter Berücksichtigung der erkennbaren Umstände zur Errichtung des Altenpflegeheims mit 70 Heimplätzen und einer Sozialstation verwendet.
- 30 Zuwendungszweck war ausweislich des Bescheids vom 8. Juli 1997 der Neubau des Altenpflegeheims mit 70 Plätzen, davon zehn gemäß dem Enthospitalisierungsprogramm des Freistaates Sachsen als Ersatz für das Altenpflegeheim H..... Dies wird durch Nr. 2 des genannten Bewilligungsbescheids deutlich, in der ausgeführt wird: „Die bewilligten Mittel sind zweckgebunden und für den Neubau des Altenpflegeheims ... als Ersatz für die zu schließende Einrichtung in H..... zu verwenden. Die genannte Einrichtung ist spätestens ein halbes Jahr nach Inbetriebnahme des Neubaus zu schließen. Mit dem Vorhaben sollen die auf Seite 1 genannten Plätze saniert werden. Diese Platzzahl ist verbindlich. Die Belegung der Einzel- und Doppelzimmer ist nicht zu erhöhen.“
- 31 Dass über den Zuwendungszweck „Neubau eines Altenpflegeheims mit 70 Plätzen in Einzel- und Doppelzimmern“ Zuwendungszweck auch die Errichtung und Nutzung einer Vollküche, in der das Essen für jede Mahlzeit für die Heimbewohner sowie die Mitarbeiter und externe Gäste „frisch zubereitet und gekocht wird“ sein sollte, lässt

sich dem Wortlaut des Zuwendungsbescheids vom 8. Juli 1997 nicht entnehmen und ist auch sonst nicht erkennbar.

- 32 Bei der Ermittlung des Zwecks einer Zuwendung ist neben dem Wortlaut des Zuwendungsbescheids in entsprechender Anwendung des **§ 133 BGB** auch auf den Gehalt der Erklärung aus der Sicht eines verständigen Empfängers abzustellen. Berücksichtigt werden dabei insbesondere vom Begünstigten erkannte oder ohne Weiters erkennbare Umstände (vgl. BVerwG, Urt. v. 11. Februar 1983, NVwZ 1984, 36, Beschl. v. 18. Juli 1990 - 3 B 88.90 -, juris Rn. 4 und Urt. v. 22. September 2004, BVerwGE 122, 29; SächsOVG, Urt. v. 15. Dezember 2009 - 4 A 113/09 -, juris Rn. 71), da die Interessen der Zuwendungsbehörde und des Zuwendungsempfängers bei einer Auslegung nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont hinreichend gewahrt sind.
- 33 Dies zugrunde gelegt, wurde die vom Beklagten beanspruchte Zweckbindung weder vom Kläger erkannt noch war sie für ihn objektiv ohne Weiteres erkennbar. Zwar ist dem Zuwendungsbescheid eine Zweckbindungsfrist von 10/40 Jahren zu entnehmen (Nr. 9). Diese knüpft aber ersichtlich nur an den im Bescheid genannten Zuwendungszweck, d. h. an die Errichtung und den Betrieb des Altenpflegeheims (Neubau) mit 70 Plätzen an. Weder aus dem Inhalt des Zuwendungsbescheids noch nach den ihn zugrundeliegenden Unterlagen lässt sich erkennen, dass Zuwendungszweck auch der Betrieb der Vollküche mit einer Nutzung, die die Zubereitung aller Mahlzeiten vor Ort für die Heimbewohner, Mitarbeiter und externen Besucher umfasst, d. h. über das Aufbereiten, Erwärmen und Zubereiten bereits „vorgekochter“ Mahlzeiten hinaus geht, sein sollte. Erkennbare Umstände sind dabei - entgegen den Ausführungen des Beklagten - auch nicht den eingereichten Bauunterlagen, Erläuterungsberichten oder sonstigen Unterlagen zu entnehmen. Soweit in diesen auf eine „eigene Vollküche für ca. 130 Portionen ohne Fremdagabe“ und eine „Großküche für 120 Portionen nach Norm“ hingewiesen wird, ist nach dem Horizont eines verständigen Empfängers des Zuwendungsbescheids nur die Kapazität der geplanten Küche erkennbar, nicht aber, dass Zuwendungszweck (auch) eine Nutzung der Vollküche mit der Maßgabe einer alle Mahlzeiten umfassenden Essenzubereitung vor Ort für 120/130 Portionen/je Mahlzeit und nicht auch alternativ die Möglichkeit des (teilweisen) Aufbereitens vorgefertigter Speisen sein sollte. Die maßgeblichen Angaben zur Kapazität lassen insbesondere nicht erkennen, dass es sich nicht auch allein um 120 bzw. 130 Portionen

Frühstück, Abendessen, Nachtsch und/oder Vesper handeln kann, sondern die Zubereitung aller Mahlzeiten (frisch gekocht) gemeint sein und insbesondere eine Förderung des Neubaus des Altenpflegeheims mit 70 Plätzen der Höhe nach in Abhängigkeit von dieser Maßgabe innerhalb der Zweckbindungsfrist erfolgen sollte.

- 34 Ein Auflagenverstoß liegt ebenfalls nicht vor. Gemäß § 1 SächsVwVfG/Sächs-VwVfZG i. V. m. § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG kann ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.
- 35 Eine Auflage zum Betrieb einer „Vollküche“ für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist enthält der Zuwendungsbescheid unstreitig nicht (vgl. Nr. 2 des Aktenvermerks des Regierungspräsidiums Dresden v. 28. August 2006, S. 993 der Behördenakte). Da - wie zuvor ausgeführt - auch keine teilweise nicht mit dem Zuwendungszweck in Einklang stehende Mittelverwendung in Bezug auf die Küchennutzung nach dem 30. Juni 2002 vorliegt, ist weder etwas für einen Verstoß gegen Nr. 1.1 Satz 2 (wirtschaftliche und sparsame Verwendung), noch für einen Verstoß gegen Mitteilungspflichten (Nr. 5.1.2 AnBest-P) ersichtlich.
- 36 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren ist nach § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO antragsgemäß (Schriftsatz v. 24. September 2010) für notwendig zu erklären, da dies vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte und es dem Kläger nach seinen persönlichen Umständen nicht zumutbar war, das Verfahren selbst zu führen.
- 37 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Richter am OVG
Dr. Pastor
ist durch die Teilnahme an einem auswärtigen Hospitationsprogramm an der Unterschrift gehindert

Meng

Beschluss

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 141.625,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Richter am OVG
Dr. Pastor
ist durch die Teilnahme an einem auswärtigen Hospitationsprogramm an der Unterschrift gehindert

Meng

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizhauptsekretärin*